



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die evangelische Kirche und der Staat.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Midlothian, die der jetzige Premier, als er Minister geworden war, zurücknehmen mußte. Die Zeit hat erwiesen, daß er unrichtig gedacht hat: sein unabhängiges Bosnien wäre ein blutiges Schlachtfeld der Religionsparteien geworden, Bosnien unter österreichischer Herrschaft erfreut sich friedlichen Gedeihens. In ähnlicher Weise kann England in Irland den Frieden wahren. Stellt man dagegen die dortige protestantische Minderheit unter die Katholiken, welche Neulinge in der Regierungskunst, voll von altem Groll und stets geneigt sein würden, ihrem Glauben den Vorrang vor dem Wohle des Landes einzuräumen, so fügt man letzterm mehr Schaden zu, als alle Feinde desselben ihm jemals angethan haben, so entzündet man in ihm einen ewigen Krieg, der sein Mark verzehrt.



## Die evangelische Kirche und der Staat.\*)

### 1.



Im Anfange des Kulturkampfes fiel es einigen Schriftstellern mit Recht auf, daß man strebte, die evangelische und die katholische Kirche unter dieselben staatlichen Gesetze zu stellen. Sie protestirten dagegen und fanden dies Verfahren oberflächlich. Daß die beiden Kirchen den Namen „Kirche“ führen und daß sie privilegierte christliche Kirchen sind, hebt doch nicht alle andern sonstigen Unterschiede auf, die sich an den beiden finden. Über die dogmatischen Unterschiede der Kirchen mag der Staat kein Urtheil haben, aber daß der Staat geschichtlich ganz anders zu der einen Kirche steht als zu der andern, daß er seine Interessen von der einen ganz anders beurteilt sieht als von der andern, ist doch wohl so wichtig, daß er die beiden unmöglich gleichmäßig behandeln kann. Daher sagt Professor H. Schulze ganz richtig: „Das Kirchenstaatsrecht, d. h. das rechtliche Verhältnis der Kirche zum Staate, kann und darf nur durch ein Staatsgesetz festgestellt werden. Ein solches Gesetz darf aber nicht der abstrakten Gleichheit zuliebe die Verhältnisse der evangelischen und der katholischen Kirche nach gleichen Grundsätzen regeln wollen. Hier involvirt jede scheinbare Parität die größte Inparität. Der moderne Staat erkennt die

\*) Wir teilen hier zwei Aufsätze mit, die beide dasselbe Thema behandeln, aber derart, daß beide die Frage von etwas verschiedenen Seiten betrachten, während beide dieselben Zielpunkte im Auge haben. Dasselbe geschieht bei der stereoskopischen Aufnahme eines Gegenstandes, der Augenpunkt beider Bilder ist derselbe, der Standpunkt ein etwas verschiedener; der Erfolg ist dort, daß dem Gegenstande dadurch größere Deutlichkeit, Perspektive und Relief gegeben wird. Wir glauben, daß der Leser bei einer Vergleichung und Zusammenfassung der nachfolgenden Aufsätze einen ähnlichen Eindruck gewinnen wird, wie bei dem Anschauen eines Bildes in stereoskopischer Darstellung.

Parität aller seiner Untertanen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses an, aber er darf die beiden großen Kirchengemeinschaften, die in ihm bestehen, nicht nach derselben Schablone behandeln. Beide Kirchen verlangen ihr besondres Staatsgeſetz, wie sie ihr eigenartiges Lebensprinzip haben.“

Nachdem nun der augenblickliche politische Zustand der großen Weltverhältnisse unsern Reichskanzler veranlaßt hat, der kulturpolitischen Fehde gegen die ultramontane Richtung die Spitze abzubringen, und der *modus vivendi*, dieser große Unbekannte, von allen Seiten angefündigt wird, ist es nicht unerwartet gekommen, daß sich evangelische Parlamentarier auch um größere staatliche Freiheit der evangelischen Kirche bemühen und besondere staatliche Maßregeln für ihre Kirche herbeiführen möchten, die dem kirchlichen Interesse günstig sind.

Das ist in mehrfacher Hinsicht ganz billig. Die Kirche ist auch im evangelischen Sinne eine besondere Gemeinschaft mit eigenartigem Prinzip, und es ist eine Schwärmerei, die man einem so bedeutenden Manne wie Richard Rothe wohl zu Gute halten, aber nicht billigen kann, wenn jemand glaubt, die Kirche solle sich in den Staat auflösen; es sei dies keine Auflösung, sondern eine wünschenswerte Erweiterung ihres Einflusses auf die ethisirte Welt. Es ist auch wohl kaum ein praktischer Mann zu finden, der über das Wesen der Kirche noch jetzt so idealistisch dächte. Der Philosoph August Comte und einige andre absolute Feinde der historischen Kirchen wollen zwar ihre weltliche atheistische Gesellschaft mit religiös-sozialen Festen und Zeremonien so reich ausstatten, daß man die Kirchen mit ihren erhebenden Feiern nicht vermisse, aber es ist eben Schwärmerei. Nicht bloß das religiöse Gefühl ist ein dem Menschen für immer anhaftendes ewiges Merkmal, auch eine Gemeinschaft, die zur Pflege und Bethätigung dieses Gefühls besonders bestimmt ist, ist dem Menschen unentbehrlich. Wäre es heutzutage noch möglich, eine der bestehenden Kirchen mit Gewalt zu unterdrücken, so würde sich aus der unergründlichen Tiefe der Volksseele sofort eine andre neue Kirche bilden, und das abgelenkte oder sich selbst überlassene Bedürfnis könnte zu Kirchenbildungen gelangen, wie z. B. der Mormonen. Kein moderner Bildungsstolz ist, wenn eine neue Kirche not thut, imstande zu verhindern, daß aus irgendeiner verborgnen Ecke ein absurder Aberglaube auftaucht, der die neue Gemeinde der religionsbedürftigen Menschen um sich sammelt.

Es ist freilich eine sehr elementare Forderung, wenn man bloß verlangt, daß die kirchlichen Gemeinschaften ihr selbständiges Dasein fortführen sollen. Nur weil der moderne atomisirende Bildungsschwindel noch immer phantasirt, die Religion dürfe nur noch Privatsache sein, muß man zuweilen so elementare Dinge vorbringen.

Die Kirchen selbst sind nicht so zurückhaltend, sie fordern mehr, nicht bloß die katholische, sondern auch die evangelische. Mögen sich diese beiden auch im übrigen nicht verständigen können, sie haben darin die gleiche Befriedigung, daß

man heutzutage anerkennt, der Staat sei auf ihre Mitwirkung bei der Volkserziehung angewiesen, und diese Mitwirkung gehe am besten von statten, wenn der Staat sich direkter Eingriffe in die Kirchen enthalte und sich nur gegen etwaige staatsfeindliche Bestrebungen in den Kirchen schütze. Und hierin, in dem Bedürfnis eines Schutzes, in der sogenannten „Kirchenhoheit“ liegt eben der Punkt, wo die Kirchen dem Staate gegenüber eine verschiedene Stellung haben. Es sind nicht dieselben Schutzwehren angebracht gegen einen Wiesenbach, der in mehreren dünnen Fäden durch eine Ebene fließt, wie gegen den Gebirgsbach, der durch unkontrollierbare Einflüsse von oben zum reißenden Strome wird. Und auf dies so ungleiche Schutzbedürfnis des Staates wirken außerdem noch tiefgehende geschichtliche Erlebnisse mächtig ein, wie sie das menschlich-politische Dasein vor jeder bloßen Naturkraft voraus hat. Wie sollte also es möglich sein, diese Unterschiede zu übersehen? Aber die Sache ist dadurch auch wieder verwickelter geworden. Denn wie unergründlich seltsam verknüpft sich der Anfang einer Bewegung, wie sie das Christentum darstellt, mit dem, was sie sonst auf ihrem Entwicklungsgange antrifft, und wiederum der Anfang der deutschen Reformation mit dem, was sie in Deutschland an politischen und sozialen Kräften vorgefunden hat! Wie verschieden müssen durch die lebendigen Entwicklungen in den Jahrhunderten sowohl die Aktionsbedürfnisse der Kirchen wie die Schutzbedürfnisse des Staates der Kirche gegenüber sich gestalten! Die evangelische Kirche der lutherisch-deutschen Reform wollte das allgemeine Priestertum der Gläubigen verwirklichen, sie nahm sich vor, die Einflüsse fremder Macht aus der Kirche zu entfernen. Und was geschah trotzdem? Die Fürsten regierten, soweit sie evangelisch waren, aus Not und Pflicht zugleich die weltlichen und die geistlichen Dinge. Zum Teil übten sie diese geistliche Regierung wenigstens durch besondere Organe, zum Teil hielten sie auch dies nicht für nötig. Wir finden es nicht schwer, diese Entwicklung der evangelischen Kirchenverfassung zu begreifen, aber damals fand man es auch nicht schwer, dieselbe zu verteidigen und als angemessen zu bezeichnen. Ebenso seltsam waren die übrigen Kontraste auf diesem Gebiete; man hatte tief darunter leiden müssen, daß die alte Kirche die alleinige Wahrheit zu haben glaubte, daß ihre Organe über alles Handeln der Menschen absolut zu gebieten hatten. Man wollte dagegen das Wort der „Schrift“ wieder ehren, das „alle Freiheit lehret.“ Aber was geschah? Die lutherischen Theologen entwickelten eine zweite Ausgabe unfehlbarer Lehre in dicken Quartanten, und ein Mütterchen, das seine Nachbarin in der Krankheit aus Gottes Wort trösten wollte, mußte erst die Erlaubnis von ihrem lutherischen Pastor einholen. Es ist, als ob durch solche Ironie der Geschichte uns zu unsrer Beschämung vorgehalten werden sollte, wie langsam wir uns, trotz aller großen genialen Gedanken einzelner, als Gesamtheit vorwärts bewegen. Gewiß ist es gut, wenn wir uns dieses „Kulturgesetz“ fleißig in Erinnerung bringen. Auch sonst fehlt es in der evangelischen Kirche nicht an seltsamen Kontrasten, die geschichtlich eben nicht in Abrede zu stellen sind.

Wir kennen hinlänglich die große Bedeutung der heiligen Schrift für die Gemeinden und die Theologen der Reformation, aber es ist eine bemerkenswerte und erfreuliche Fügung, daß auf lutherischem Boden wenigstens diese Schrift nicht als kirchliches Recht so ohne weiteres eingesetzt worden ist, während dies auf katholischem Boden wohl geschehen ist, obgleich die heilige Schrift hier neben der Tradition lange nicht die große Rolle spielt wie auf lutherischem Gebiete. Luther will als Gesetz das gelten lassen, was „darinnen die Oberkeit und weise Leute nach dem Rechten und Vernunft schließen und ordnen,“ denn Christus setze in der Bergpredigt „nichts als ein Jurist oder Regent in äußerlichen Sachen, sondern allein als ein Prediger unterrichtet er die Gewissen,“ sodas mit ihm in sachlicher Übereinstimmung, wenn auch in frivoler Form, Friedrich der Große (1751) gebot, „daß in Zukunft bei solchen Fällen nach meiner Ordre und Vorschrift schlechterdings verfahren, keineswegs aber dabei Moses und die Propheten zu Rate gezogen werden sollen, als welche hier im Lande nichts zu thun haben.“

Doch es ist nicht thunlich, hier speziell auf die Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in den einzelnen deutschen Territorien einzugehen. Wir müssen uns an die Hauptsachen und an die neuern Verhältnisse halten, wie sie besonders in Preußen vorliegen und wie sie auch Herr von Hammerstein und die Kreuzzeitungspartei in dem bekannten Antrage voraussetzen.

Die neuern Bewegungen auf dem Gebiete evangelischer Kirchenverfassung gehen bekanntlich auf die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 als auf ein Vorbild zurück, sind also mit einer Frucht der reformirten Gemeindeverfassung, die sich in dem Gebiete von Süllich-Cleve-Berg erhalten hatte. Man kann diese modernen Bestrebungen als einen Versuch bezeichnen, die Repräsentation der Kirche von unten herauf mit dem königlichen Regiment von oben her, durch die königlichen Konsistorien, zu verschmelzen. In der Art dieser Zusammenwirkung des synodalen und konsistorialen Elementes liegt die weitere Schwierigkeit, aber die ganze Methode scheint jetzt festzustehen, und selbst die hochkirchlichen Parteien scheinen sich mit der Beteiligung der Gemeindeglieder an der kirchlichen Organisation zufrieden gegeben zu haben. Es war lehrreich, wie man 1850 diese Beteiligung als demokratisch herabdrücken wollte. Man dachte sich den Gemeindefkirchenrat ohne Rechte, und die Gemeinden durften sich diese Scheinvertretung nicht einmal frei wählen, sondern mußten sie einer „bindenden Vorschlagsliste“ entnehmen. Aber die Zeit der Reaktion ging vorüber, und als E. Herrmann als Präsident des Oberkirchenrates mit Männern wie Dr. Falk und Geheimrat von Sydow zusammenzuwirken berufen waren, da entstand in den Jahren 1873 und 1874 eine kirchliche Ordnung, die (am 3. Juni 1876) auch eine staatsgesetzliche Bestätigung fand, soweit sie deren bedurfte. Diese neue Ordnung hat schon zu fungiren begonnen, und sie muß bei allen weitern Wünschen die Grundlage abgeben.

Man kann nicht leugnen, daß durch diese Ordnung die evangelische Kirche

ein selbständiger Organismus geworden ist. Allerdings wird sie von dem Landesherren in Preußen regiert, aber nur weil er Landesherr ist, nicht als Landesherr. Das Kirchenregiment ist ein Annex, aber kein Bestandteil seiner Landeshoheit. Die Hauptsache und die treibende Kraft bleibt stets der kirchliche Organismus in seinen Synoden, die auf den Stufen vom Kreise zur Provinz und zum ganzen Lande (Generalsynoden) mit den Vertretern des Regiments zusammen zugleich gesetzgeberisch und verwaltend thätig sind und durch Räte und Ausschüsse auch noch zwischen den Zeiten der Sessionen eine ständige Einwirkung üben. Das ist viel, aber wir erinnern uns leicht, daß diese Ordnung nur dürftige Ausdehnung erhalten hat. Sie beherrscht nur die alten Provinzen Preußens, nicht einmal ganz Preußen, und für die andern evangelischen Landeskirchen in Deutschland oder für die sonstigen Evangelischen hat diese Gesetzgebung keine Bedeutung, wiewohl ihr ein Blick auf die zukünftige Verbindung dieser andern evangelischen Teile einverleibt ist.

Sodann ist natürlich auch der preußische Staat mit Hoheitsrechten der evangelischen Kirche gegenüber ausgestattet worden, und am meisten gegen diese dem Staate zugewiesenen Schutzgesetze und die dem konsistorialen Elemente verbliebene kirchliche Regierungsgewalt richten sich Wünsche wie die Hammersteinschen. Das ist, wie gesagt, vollkommen loyal. Es ist vollkommen möglich, daß man in der Abgrenzung der staatlichen und konsistorial-kirchlichen Rechte gegenüber der kirchlichen Selbstverwaltung Mißgriffe macht, die ihre Berichtigung im Laufe der Zeit durch die Wechselwirkung der entgegengesetzten Parteien finden müssen. Aber das ist richtig, daß hierbei allgemeine Phrasen ohne großen Wert sind. Sagt man bloß, man wünsche größere Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche und mehr Geld vom Staate zum Besten der evangelischen Kirche, so ist das letztere sehr fremdartig und hat mit der katholischen stegreichen Kirchenpolitik nichts zu thun.\*) Denn die Katholiken wollten ihre Staatsgelder nur nicht verlieren, aber eine Erhöhung verlangten sie nicht, und die erstgenannten Forderungen sind eben ganz inhaltslos, sodaß sie erst verständlich werden durch die Andeutungen, man wolle die Vorbildung der evangelischen Geistlichen durch die kirchliche Mitwirkung bei der Anstellung der Professoren der Theologie sichern, auch durch Einrichtung von geistlichen Seminarien für diesen Zweck wirken. Hat man solche bestimmte Pläne in einzelnen Desiderien vor sich, so läßt sich darüber sprechen. Vielleicht bildet sich eine evangelische Zentrumsparthei heraus, als Vertretung der Interessen der evangelischen Kirche Preußens. Wir brauchen uns dabei noch weniger als die Katholiken durch den Gedanken beengen zu lassen, daß eigentlich nur die Kleriker und ihre Versammlungen das kirchliche Interesse mit Einsicht vertreten können, denn bei uns ist die Hierarchie nicht mit besondern Privilegien gegenüber den Laien ausgestattet.

\*) Man vergleiche hiermit die Ausführungen des zweiten Artikels.

D. Red.

Mit Recht hat man dagegen vermutet, daß eine solche evangelische Zentrums-  
partei nicht die Geschlossenheit zeigen werde, wie sie die Herde des Dr. Windt-  
horst fast stets gezeigt hat. Uns wird von Jugend auf in religiösen Dingen  
eingeschärft, daß, wenn die Wahl nur bleibt zwischen „Einheit und Freiheit,“  
wir mit dem alten Tholuck für die Freiheit uns entscheiden, ganz anders als  
die non-placet-Bischöfe, die, nachdem der heilige Geist sich für das placet ent-  
schieden hatte, in die tragische Notwendigkeit gerieten, die weniger coulanten  
alten Gefinnungsgegnern zu verfolgen. Es wird daher mit der evangelischen  
Zentrums-  
partei immer eine schwächliche Sache sein. Schon jetzt liegt ein Zeichen  
dafür vor. Eine kirchliche Konferenz in der Grafschaft Mark, also auf dem  
Boden von Rheinland-Westfalen, hatte aus Anlaß des Antrages von Ham-  
merstein eine Resolution mit einem Dankesvotum an die Abgeordneten Stöcker,  
von Hammerstein und Gynern gesandt. In einem dankenden Antwortschreiben  
lehnte jedoch Herr von Gynern ein Eintreten für den Antrag von Hammerstein  
mit folgenden Worten ab: „Ich kann die Befreiung der evangelischen Kirche aus  
der staatlichen Gebundenheit, die gewissermaßen verlangte Herstellung einer evan-  
gelischen preussischen Freikirche nicht befürworten. Die Synodalordnung, für  
welche wir nächst dem Landesherrn unsern Dank dem Herrn Minister Falk  
schulden, giebt meines Erachtens der evangelischen Kirche ein hohes Maß von  
Befreiung von der staatlichen Oberleitung. Die Bestrebungen für eine weitere  
Befreiung widerstreiten der Entstehungsgeschichte und der geschichtlichen Entwick-  
lung der Kirche. Hinter diesen Bestrebungen verbirgt sich ohnedem derjenige Geist  
der Unduldsamkeit, der die historisch gewordenen und zum Heil der Kirche be-  
stehenden Richtungen innerhalb der evangelischen Kirche unter dogmatischen  
Zwang bringen will. Die auf diese Wege hinielenden Anträge, welche der  
Volksvertretung zugegangen sind, bedeuten zugleich den Versuch, in die Rechte  
und Pflichten der Krone, des landesherrlichen Kirchenregiments, in unberechtigter  
Weise einzugreifen. Der Antrag des Abgeordneten von Hammerstein verfolgt  
deshalb in seinem ersten Teile Ziele, die ich nicht billige, und deshalb wird die  
Voraussetzung der kirchlichen Konferenz, daß dieser Antrag die kräftigste Unter-  
stützung aller evangelischen Volksvertreter finden werde, meinerseits nicht zu-  
treffen.“ Dagegen sprach der Abgeordnete Freiherr von Hammerstein in seinem  
Antwortschreiben seine vollständige Übereinstimmung mit den Anschauungen der  
Konferenz und zugleich sein Bedauern aus, daß die Konferenz sich in ihrer Er-  
wartung, der konservative Antrag werde die kräftigste Unterstützung aller evan-  
gelischen Volksvertreter finden, schon jetzt schwer getäuscht sehe. Das Schreiben  
des Herrn von Gynern beweise leider, daß der Eifer dieser Herren für die evan-  
gelische Kirche sich auf große Worte beschränke, zu Thaten aber nicht bereit sei.  
Zum Schluß heißt es: „Der Widerstand, welcher meinem Antrage von national-  
liberaler und freikonservativer Seite entgegengesetzt wird, wird bei der Lauheit  
einzelner Konservativen vielleicht dahin führen, daß seine Beratung in dieser

Session nicht mehr stattfindet. Die »Nationalzeitung,« welche diese Aussicht mit dem Ausdrucke lebhafter Freude begleitet, erblickt darin den Beweis, »daß die Urheber meines Antrages nichts hinter sich haben.« Die Aufgabe aller derer, denen es im Lande heiliger Ernst ist um das Wohl und Wehe unsrer evangelischen Kirche, wird es sein, den Gegenbeweis laut und vernehmlich zu führen, wie Sie und andre Freunde in Rheinland und Westfalen es schon jetzt gethan haben.“

Ein ähnliches Zernwürfnis unter den evangelischen Christen hat sich auf einer sächsischen Versammlung der kirchlichen „Mittelpartei“ herausgestellt über die Frage, ob der Staat bei der Anstellung der theologischen Professoren an die Kirche gebunden sein solle. Für einen Katholiken ist das selbstverständlich; er schätzt die Wissenschaft überhaupt nicht so hoch in Glaubenssachen, er weiß, daß alle Forschung, theologische wie weltliche, mit der Kirchenlehre im Einklang bleiben muß. Darin, daß der theologische Professor zu keinem andern wissenschaftlichen Ergebnisse kommen darf als zu dem, was die Kirche festgestellt oder für wenigstens wahrscheinlich erklärt hat, sieht er keine Beschränkung. So weit geht der lutherische Orthodoxe nicht; er will die Wissenschaft nicht beengen, aber er verlangt von dem, der die Lehrer der Kirchengemeinde heranbilden will, daß er selbst den Glauben der Kirche unzweifelhaft bekenne, am wenigsten aber ihn durch wissenschaftliche Zweifel zerstöre. Dem gegenüber steht eine Menge von evangelischen Christen so, daß sie diesen Grundsatz nicht von der ganzen orthodoxen Lehre gelten läßt, sondern nur verlangt, daß der Professor in gewissen Grundthatsachen die evangelische Überzeugung festhalte, im übrigen aber vollkommen der gewissenhaften Forschung huldige. Schwer ist die Sache immerhin, aber so lange die Freizügigkeit der theologischen Studenten in Wirklichkeit besteht und der künftige Kirchenmann nicht gezwungen ist, einen ihm verhassten Ungläubigen zu hören, ist die Sache zu ertragen. Dabei hat sie den Vorteil, daß bei dieser Praxis ein großes Prinzip gewahrt wird. Wie nämlich auch die Offenbarung des göttlichen Glaubens beschaffen sein mag, sie wird immer so aufgefaßt werden müssen, daß das übrige profane Wissen, das sich unserm Geiste aufdrängt, neben dem Glauben ohne Widerspruch mit diesem fortbesteht und giltig ist. Denn es darf nicht zwei sich widersprechende Wahrheiten geben. Dieses Prinzip liegt doch in unsrer Lehrfreiheit und in der Anstellung der Theologen durch den Staat auf den Vorschlag der Fakultät hin. Wir wollen nicht einmal den Verdacht erregen, daß sich der Theologe in Folge der kirchlichen Anstellung von dem Boden der allgemeinen Wissenschaft etwa entferne. Wenn man gesagt hat, daß dadurch den wechselnden Ministern ein allzugroßer Einfluß auf die kirchlich-dogmatische Entwicklung gegeben werde, so ist das ja richtig. Unter Herrn von Mähler wurde einigen Privatdozenten der Theologie geschrieben, daß sie nie vom Minister angestellt werden würden. Einer von ihnen starb darüber, der andre wurde vom Minister Falk ohne Bedenken angestellt.

Solche Fälle kommen vor. Aber wer ist so naiv, zu meinen, bei kirchlichen Personen käme ein ähnlicher Wechsel der Ansicht nicht vor? Sollten wir nötig haben, an Namen zu erinnern? Auch in der römischen Kirche sind ja die Jesuiten von drei Unfehlbaren einmal genehmigt, dann aufgehoben und endlich wieder eingesetzt worden. Wir gestehen übrigens, daß wir gern der evangelischen Kirche Gelegenheit gäben, an jeder theologischen Fakultät zu den staatlichen Professoren der Theologie auch zwei rein kirchliche hinzuzufügen. Da die Kirche auf alle Fälle die Kandidaten für den Kirchendienst amtlich prüft, so hat sie doch eine ganz bedeutende Einwirkung auf die Studenten schon jetzt. Nicht bloß die Mittelpartei, die, wie gesagt, neulich in der sächsischen Versammlung durch Professor Beyhschlag zu Worte gekommen ist, hält die Freiheit der Wissenschaft für ein Recht, das der Staat auch in der Theologie zu schützen habe; große, sehr große Kreise werden mit ihm gleicher Meinung sein. Eine Kirche, „deren Professoren nach kirchlich approbirten Hefen lesen und von einem Priester entlassen werden können,“ würde bei evangelischen Christen keinen Kredit genießen. Eine Agitation für solche Abhängigkeit der Universitätsprofessoren von der Kirche wird nicht für eine nützliche Freiheit der Kirche gehalten werden, sondern nur für eine Verstärkung einer unevangelischen Hierarchie. Auch sind wir überzeugt, daß selbst Herr von Hammerstein und seine Verehrer die Anstellung der Theologieprofessoren nicht dem Staatsminister ganz entziehen wollen, sondern nur einen Beirat der Synode verlangen, wie er faktisch ja oft genug eingeholt wird. Kurz, man darf den Antragstellern keine katholischirende Tendenzen unterschieben, wenn nicht ganz andre Erklärungen von ihnen über ihre speziellen Absichten erfolgen, die diese Tendenzen ausdrücklich bekunden.

Wir sind im ganzen mit der durch die Gesetze von 1876 erlangten Kirchenordnung zufrieden, insbesondre mit der Bemerkung: „Der Bekenntnisstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden durch dieses Verfassungsgesetz nicht berührt.“ Das Maß der dem Könige in seinem staatlichen Beruf und so dem Staate selbst zukommenden Rechte ist dem Herrn von Hammerstein zu groß. Unter andern Verhältnissen dächten wir vielleicht auch so, wenn nämlich eine Synodalorganisation und eine Konsistorialrichtung bei uns bestünde, die an einer freien, presbyterialen und liberalen Entwicklung der evangelischen Kirche Freude hätte. In solchen Fällen würden wir einige Schutzwehren des Staates für unnötig bezeichnen, namentlich die enge Begrenzung der kirchlichen Steuern, die man den Kirchengemeinden zu allgemeinen kirchlichen Zwecken auflegen darf. Auch ist der Wunsch der Generalsynode im Prinzip zu billigen, daß man bei der Besetzung kirchlicher Ämter dem Staat nicht mehr zugestehen möge, als ein Einspruchsrecht gegen die kirchenregimentlichen Vorschläge. Für die Gegenwart aber und die nächste Zukunft möchten wir den Befugnissen, die der Staat nach dem geltigen Reglement auf dem evangelischen Kirchengebiete hat, nichts entziehen. Denn seit vielen Jahren

sind alle, oder fast alle wichtige kirchenregimentlichen Stellen mit Männern besetzt, die, wie man sich ausdrückt, der entschiednen Partei der kirchlichen Rechten angehören, mag sie nun sich „konfessionell“ oder „positive Union“ nennen. Das ist mit rechten Dingen zugegangen und lag im Geiste der Zeit. Wir sind nicht der Absicht, diese Männer anzuklagen; sie werden immer ein unentbehrlicher Bestandteil der evangelischen Kirche bleiben. Aber so lange sie allein herrschen und jede freiere Regung verdächtigt wird, so lange man dem presbyterialen und Laienelement mit Mißtrauen gegenübersteht und nur das pastorale Element stärkt, so lange man eine Anzahl von Protesten, die man bei Fanatikern leicht erzielen kann, für genügend hält, um eine Wahl des Gemeindefkirchenrates zu fassiren und den gewählten Mann als Ketzer zurückzuweisen, so lange ist der Zeitpunkt nicht gekommen, die Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Kirchenorganisation zu vermindern. Es ist aber zu erwarten, daß es einmal im Gange der ruhigen Entwicklung, aus der Kirche selbst heraus, nicht durch weltliche Einwirkung, etwas weitherziger hergehe bei der Besetzung der obern Ämter. Dann wird ein wachsendes Vertrauen zu den Personen, die mit einander auf verschiedner dogmatischer Basis die Kirche bauen, ein wachsendes Vertrauen zu der weltlichen Wissenschaft, die die religiöse Bildung nie zerstört, wohl aber reinigt, ein besseres Verständnis des Wortes ermöglichen, „daß dem Volke die Religion erhalten werde.“ Dann wird der Staat einige Schutzwehren gegen die evangelische Kirche, die ja den Staat wieder zu Ehren gebracht hat, von selbst aufgeben. Für jetzt wäre es nicht angebracht.

## 2.

Der Antrag Hammerstein ist durch den Schluß des Landtages beseitigt worden, was begreiflichen Unwillen in jenen Kreisen hervorgerufen hat, aus denen der Antrag hervorgegangen ist. Wenn man jedoch billig urteilt, kann man es dem Abgeordnetenhaus nicht verdenken, daß es nach einer langen und höchst anstrengenden Sitzungsperiode keine Lust hatte, auf eine hoffnungslose und im ungünstigsten Augenblicke vorgebrachte Sache Zeit zu verwenden.

Und in der That, der von Hammerstein gewählte Augenblick war geeignet, auch eine Sache von größerer Dringlichkeit und weniger bestreitbarem Rechtsansprüche zu diskreditiren. Der Staat hat mit der Kurie Frieden geschlossen, die vielen Schwierigkeiten der Verhandlungen, die peinlichen Empfindungen aller Beteiligten, die mehr oder weniger laut ausgesprochene Befürchtung, daß der geschlossene Friede kein Friede sei — alles dies ist noch in frischer Erinnerung. Da hält ein Teil der konservativen Partei den Zeitpunkt für gekommen, die Ansprüche der evangelischen Kirche auf größere staatliche Selbständigkeit geltend zu machen. Das ist doch nicht anders, als wenn eine Mutter dem ungestümen Drängen des einen Sohnes um des lieben Friedens willen endlich mißmutig nachgegeben hat,

und nun auch der andre kleinere ankömmt und ruft: „Ich auch! ich auch!“ Die Antwort der Mutter sich auszudenken, ist nicht schwer.

Man könnte nun fragen, wie von jener Seite eine solche Sachlage übersehen werden konnte, wenn man nicht wüßte, daß in jenen Kreisen das Prinzip, das heißt eine Denkweise die Herrschaft hat, welche von theoretischen Gesichtspunkten ausgehend die Dinge als Begriffe anzusehen liebt, eine Anschauungsweise, die man zu einer runden und abgeschlossenen Weltanschauung für unerläßlich hält. Aber weder Staat noch Kirche sind theoretische Dinge. Auf dem Papier allerdings, in der Wirklichkeit jedoch sind es wirkliche Vereinigungen und Vertretungen, wirkliche Personen, die, mögen sie auch noch so sehr bemüht sein, ihre Beziehungen objektiv zu regeln, doch zugleich alledem unterworfen sind, was menschlich ist. Wenn also der Antrag auf irgendeinen Erfolg mit Bestimmtheit rechnen konnte, so war es der der ärgerlichen Ablehnung.

Wie aber der Augenblick für den Antrag so ungünstig wie möglich war, so giebt auch sein Inhalt zu ernstern Bedenken Anlaß. Es wird verlangt eine größere Freiheit der evangelischen Kirche, die Rückgabe des seiner Zeit zur Deckung der französischen Kriegskontributionen eingezogenen Kirchenvermögens und das Recht, bei Besetzung der theologischen Lehrstühle mitwirken zu dürfen. Ursprünglich war auch der Anspruch erhoben worden, daß der Kirche die Aufsichtigung des Religionsunterrichtes in den Schulen übertragen werde. Wie ist man zu solchen Ansprüchen gelangt? Es ist eine nicht zutreffende und auch nur die Oberfläche berührende Antwort, zu sagen: Das sind die Herrschergefühle der evangelischen Geistlichen, von denen jeder selbst ein kleiner Papst sein möchte; vielmehr möchte es sich empfehlen, den Antrag Hammerstein als ein beachtenswertes Symptom anzusehen und sich klar zu machen, was ihm zu Grunde liegt.

Mag auch die Zahl derer nicht groß sein, welche dem vorliegenden Antrage zustimmen, welche den Zeitpunkt oder die Form für geeignet halten; seiner Tendenz stimmt man in allen jenen Kreisen, in welchen ein lebhaftes kirchliches Interesse vorhanden ist, unzweifelhaft zu. Besonders herrscht unter den evangelischen Geistlichen ein tiefer Anmut über die Lage, in welcher sich die evangelische Kirche dem Staate gegenüber befindet. Und dies ist ganz gleichmäßig der Fall bei Geistlichen der verschiedensten kirchlichen Richtungen. Wir wollen, wenn wir auf die Geschichte der letzten fünfzehn Jahre zurückschauen, nicht bestreiten, daß hierzu Grund vorhanden sei. Es ist in diesen Jahren viel geschehen, wodurch jene in ihren Gefühlen verletzt, in ihren Interessen geschädigt und in ihrem Amte in Lagen versetzt wurden, die schwer zu ertragen waren. Dies alles ist zwar nicht beabsichtigt gewesen, aber thatsächlich eingetreten, wie denn die Dinge meist am grünen Tische oder im Gesetz- und Verordnungsblatt ein andres Aussehen haben, als bei der praktischen Durchführung.

In den Städten ist die unvorbereitete Einführung des Zivilstandsgesetzes

von großem Nachteil gewesen und hat zu kirchlichen Schäden geführt, die, wenn man auf die damaligen Warnungen gehört hätte, zu vermeiden gewesen wären. Jetzt ist es die mühsame Aufgabe der Geistlichen, langsam wieder aufzubauen, was damals über Nacht eingerissen wurde. Auch die pekuniäre Seite ist von Gewicht. Zwar hat man die damaligen Stelleninhaber entschädigt, zieht aber die Entschädigung bei einem Personenwechsel zurück, ein Verfahren, dessen Berechtigung schwer einzusehen ist und das den geistlichen Stand um ungeheure Summen schädigt. Die Folge ist, daß die Diakonatsstellen der Städte, welche eine wesentliche Einnahme in den Stolzgebühren hatten, heruntergegangen sind und jetzt kaum mit Anfängern besetzt werden können, während gerade hier bewährte Kräfte nötig wären.

Auf dem Lande beklagt man sich über die Untergrabung der persönlichen Autorität des Geistlichen durch Gewährung von Selbstverwaltungsrechten an solche, die hierfür weder reif waren, noch jemals reif sein werden. Man verkannte den Charakter der ländlichen Bevölkerung, den man am besten mit dem trotziger Kinder vergleichen kann. Solchen Leuten wurde die Wahl zu den verschiedenen Kirchen- und Gemeindeämtern freigegeben — natürlich wählte man gerade da, wo der Einfluß des Geistlichen am nötigsten gewesen wäre, die ungeeignetsten Personen.

Daß der evangelischen Kirche, der Schwierigkeit wegen, welche die katholische Kirche verursachte, die Schulinspektion entzogen wurde, empfindet man bis zum heutigen Tage als einen Akt unverdienter Kränkung. Man macht täglich die Erfahrung, daß im eigentlichen kirchlichen Amte selten Schwierigkeiten vorkommen, daß aber die Lokalschulinspektion immer wieder zu Verdruß und Streitigkeiten führt, die das kirchliche Amt schädigen. Man verliert so die Lust und möchte das Schulamt niederlegen, aber das Konsistorium zwingt den Geistlichen, dem Staate gratis et frustra weiter zu dienen. Die Superintendenten müssen den besten Teil ihrer Kraft der Kreisinspektion widmen, erhalten dafür nicht einmal diejenigen Begehälter, welche jeder andre Staatsbeamte beanspruchen darf, und werden mit statistischen Erhebungen — Arbeiten für Subalternbeamte, die sie selbst machen müssen, weil sie nicht in der Lage sind, sich einen Bürobeamten zu halten — matt und müde gemacht.

Die Maigesetze, der Kanzelparagraph, das Vorbildungsgesetz wurden der lieben Parität wegen auf die evangelische Kirche ausgedehnt, die weder die Kanzel gemißbraucht hatte, noch die allgemeine und nationale Bildung der Geistlichen vernachlässigte. Die renitenten römischen Bischöfe wurden mit aller Zu-vorkommenheit behandelt, während der evangelische Generalsuperintendent die Stellung eines Rates untergeordneter Klasse einnimmt. Die Loyalität, die Selbstverleugnung und Geduld der evangelischen Geistlichkeit hat für sie die Folge gehabt, daß man sie für Faktoren ansah, mit denen zu rechnen nicht nötig sei.

Der Staat hat — vornehmlich in der Ara Falk — der evangelischen Kirche auch große Dienste erwiesen durch Gewährung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und Aufbesserung des Minimaleinkommens der Geistlichen. Was aber das erstere betrifft, so haben sich die Erwartungen, welche sich an die neue Organisation knüpften, bis jetzt nur wenig erfüllt. Die Synoden tagen jahraus jahrein; was sie an Kosten und Arbeit verursachen, ist nicht unerheblich, was dabei herauskommt, ist sehr unerheblich. Die Vorsitzenden der Gemeindefürsorge haben sich mit den kirchlichen Kollegien herumzudisputieren, man faßt Beschlüsse, aber die Arbeit hat nach wie vor der Pastor fast allein. Die in der Gemeindeordnung vorgesehene Selbstverwaltung innerhalb der Kirche ist nur in geringem Maße zur Ausführung gekommen, da die Konsistorien, von oben in ihrer Kompetenz beschränkt, ihren Einfluß nach unten zu erweitern streben und ein auf das Kleinste ausgedehntes Regiment führen. Da, wo Pfarreien fiskalischen Patronates vorhanden sind, kommt die königliche Regierung noch hinzu, welche unter dem Titel der Patronatsaufsicht über die kirchlichen Mittel verfügt, als wären es Staatsfonds.

Durch die Entwicklung der Gegenwart ist die Kirche vor neue große Aufgaben gestellt worden, welche die Zusammenfassung aller Kräfte fordern; diese ist jedoch nicht möglich, da es nach der rechtlichen Auffassung des Staates keine Kirche, sondern nur eine Anzahl einzelner Kirchengemeinden giebt. Eine über sechs Prozent des Einkommens hinausgehende Besteuerung der Gemeindeglieder unterliegt der Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses, ist also selbst in dringenden Fällen so leicht nicht zu erreichen. Man ist also auf die Kollekte und die freiwillige Vereinsthätigkeit angewiesen. Beide Mittel erweisen sich als unzureichend. Die Kollekten haben sich so gehäuft, daß eine Vermehrung derselben nicht angeht, und die Vereinsthätigkeit hat eine Vielgeschäftigkeit ins Leben gerufen, die mehr zu leisten scheint, als sie wirklich leistet. Die alten großen Kirchenvermögen sind noch vorhanden, aber sie werden zu Dotationen für verdiente Generale verwendet, während dringend nötige kirchliche Bedürfnisse, wie die Vermehrung der Kirchen in Berlin, die Anstellung neuer Hilfskräfte für die Konsistorien durch Ablehnung der Mittel im Abgeordnetenhause unerfüllt bleiben.

Das eben gezeichnete Bild ist nicht frei von Einseitigkeiten; aber so, wie wir sie gezeichnet haben, stellt sich die Lage einem großen Teile der Geistlichen und Laien innerhalb der evangelischen Kirche dar. Wir begreifen es, wenn der Wunsch laut wird: Los vom Staate, der uns nicht hilft, wo wir ihn brauchen, und uns die Hände bindet, wo wir uns selbst helfen könnten. Unter Berücksichtigung der eben gezeichneten Verhältnisse verstehen wir die Zielpunkte des Hammersteinschen Antrages, welcher für die evangelische Kirche freie Bewegung und finanzielle Selbständigkeit fordert, zwei Wünsche, die nicht als ungerechtfertigt angesehen werden können.

Doch begegnet es auch den gerechtfertigsten Wünschen, daß sie nicht durchführbar sind. Wie denkt man sich die größere Freiheit der evangelischen Kirche?

Als eine Erweiterung der Kompetenz, als eine Beseitigung lästiger Formalitäten, darüber ließe sich reden. Es handelt sich aber um eine wirkliche Lösung des bestehenden Verhältnisses von Kirche und Staat. Dies wird zwar in dem fraglichen Antrage nicht ausdrücklich ausgesprochen, derselbe besitzt ja auch jetzt eine mehrfach abgeschwächte Form, aber die eigentliche Meinung der Antragsteller ist auf eine wirkliche Trennung von Kirche und Staat gerichtet.

Daß die katholische Kirche ohne staatliche Hilfe bestehen kann, daß es in Amerika Kirchenbildungen giebt, die durchaus selbständig sind, wird als Grund für die Möglichkeit der Sache angeführt, während durch beides eigentlich das Gegenteil bewiesen wird. Ob das Experiment Erfolg haben werde, die Frage beunruhigt die Unternehmer nicht, da sie von der Richtigkeit des Prinzips überzeugt sind und ein Zerfall der Landeskirche als ein Übel — wenigstens von einem Teile der Partei — nicht gefürchtet wird. Schrieb man doch neulich aus Bielefeld: „Habt ihr Mut? Wir müssen und werden die freie Kirche haben, und wenn das nicht — die Freikirche,“ d. h. den amerikanischen Zustand.

Da wir eine solche Perspektive nicht erfreulich finden, so werfen wir ernstlich die Frage auf: Was wird aus der evangelischen Kirche, wenn sie den Halt, den sie bisher genossen und ohne den sie von den Tagen ihrer Entstehung an überhaupt nicht gelebt hat, sollte entbehren müssen? Irgendwo müssen doch die Knochen sitzen, entweder inwendig, wie beim Wirbeltier, oder auswendig, wie bei der Schildkröte, inwendig, wie beim hart gewordenen Lehrgerüste der katholischen Kirche, oder auswendig, wie bei der äußern, staatlich gegebenen Form der evangelischen Kirche. Das die Lehre wie die Verfassung festlegende Dogma, dessen Formulierung in „unfehlbarer“ Hand liegt, giebt der katholischen Kirche ihre Festigkeit, Gliederung und sichere Abgrenzung und macht diese Kirche so stark, daß sie nicht allein ohne eine Staatsgewalt leben, sondern auch den Kampf gegen dieselbe führen kann. Damit muß sie freilich alle jene Schäden, jene Knechtung der Geister, jene Trübung des christlichen Glaubens mit in den Kauf nehmen, welche einst unsern Vätern den Aufenthalt in jenem stolzen Bau unmöglich machten. Wenn wir das Recht des Einzelnen, seine eigne Verantwortung zu tragen, seiner eignen Überzeugung und dem eignen Gewissen zu folgen, bewahren wollen, müssen wir auf die Stereotypierung der Lehre und damit auf das innere Knochengeriüst verzichten. Unsere Stärke ist zugleich unsere Schwäche. Die heilige Schrift ist das unverrückbare Fundament, aber die Forschung in der Schrift, die Zusammenfassung der Lehre zu Lehrsätzen muß frei sein. Wird jedoch die Kirchenlehre, und wenn es auch die der Reformatoren ist, in einer Weise fixirt, daß sie objektive Norm wird, so mag dies immerhin der Kirche zur Stärkung gereichen, zu einer sichern Abgrenzung nach außen und zu einer engern Zusammenfassung nach innen, aber die kirchliche Entwicklung hätte die verhängnisvolle Wendung gemacht, die von den evangelischen Grundsätzen hinweg die Richtung der römischen einschlägt.

Wenn nun der Antrag Hammersteins für die Kirche das Recht in Anspruch nimmt, bei Besetzung der Lehrstühle an den Universitäten mitzuwirken, wozu noch ursprünglich der Anspruch kam, auch den Religionsunterricht für die Kirche zu reklamieren, so verstehen wir ganz gut, was damit gemeint ist, eine Maßnahme, wodurch der innere Halt der Kirche in der Weise gestärkt werden soll, als der äußere Halt preisgegeben wird. Wir wollen hierbei nicht erwägen, wie diese Mitwirkung der Kirche bei Besetzung der Professur denkbar sei und was dabei herauskommen werde, wir wollen nur konstatieren, daß die Richtung dieser Bestrebungen über die Grenze des evangelischen Prinzips hinausführt.

„Die größere Freiheit der evangelischen Kirche“ — wenn doch die Herren Pastoren, welche mit großer Freudigkeit dieser Forderung zustimmen, davon eine Ahnung hätten, wie sich die größere Freiheit der römischen Kirche im Innern derselben ausnimmt. Es ist eine Knechtschaft, zu der man von Jugend auf erzogen sein muß, um sie ertragen zu können. Der Verfasser dieser Zeilen hat manches Jahr mit katholischen Geistlichen in vertraulichem Verkehr gestanden und hat manche ihrer Klagen gehört. Und die haben doch nur einen Papst und einen Bischof, bei uns würde jedoch ein Kirchenlicht das andre, eine Kirchenpartei die andre mit immer schwärzerer Farbe übertrumpfen, bis das Ende nicht die freie Kirche, sondern die Freikirche sein würde.

Nehmen wir an, daß die vorgebrachten Wünsche gerechtfertigter und erreichbarer wären, als sie es sind, so könnten wir es doch nicht willkommen heißen, daß sie von jener Seite, d. h. von einem Teile einer politischen Partei, vorgebracht werden. Die Angelegenheit wird damit ins Fraktionsgetriebe hineingezogen und nach politischen Gesichtspunkten verteidigt und angegriffen. Daß Windthorst für den Antrag eintrat, das war schon das schlimmste, was ihm begegnen konnte. Wenn er nun mit Hilfe des Zentrums durchgegangen wäre, was wäre der Erfolg gewesen? Man hätte „Zeugnis abgelegt,“ was für die Herren des prinzipiellen Standpunktes immerhin eine Befriedigung gewährt hätte, aber die Sache selbst wäre auch nicht um die Breite eines Haares gefördert worden.

Ebenso wenig können wir uns einverstanden erklären mit der Eile, mit welcher die Gegenpartei, die Halle'sche Professorenpartei alias Mittelpartei, zu der Frage „Stellung genommen“ hat. Diese Fechterstellungen, diese Köcher voll Thesen sind doch eine etwas verbrauchte Sache. Es ist nachgerade nötig, daß man den vielen Erklärungen der vielen Versammlungen eine Gewichtsrechnung beifügt. Wir wollen dies in Bezug auf die gegen den Antrag Hammerstein gerichtete Erklärung des Herrn Professor D. Beyschlag thun.

Man hatte zu dem am 26. und 27. Mai in Halle stattfindenden Vereinstage eingeladen unter Betonung des friedlichen Charakters, welcher gerade heute dem kirchlichen Leben not thue. Es sei nötig, den alten Zwist zu begraben und alle positiven Parteien zu gemeinsamer Thätigkeit zusammenzufassen. Die

Versammlung war — offenbar infolge dieses Programms — besser besucht als sonst. Da tritt Herr Professor Beyschlag, ehe noch die Hammersteinschen Anträge auf die Tagesordnung gesetzt sind, mit Gegenthesen hervor. Es nimmt uns billig Wunder, daß er die Initiative in dieser Angelegenheit, da er als vom Staate ohne Mitwirkung der Kirche angestellter Professor doch Partei war, nicht jemand anders überließ. War denn Gefahr im Verzug? Die schönen Versicherungen der Friedfertigkeit haben keine lange Dauer gehabt. Es gefiel dem Herrn Professor, die alte Kriegstrompete zu blasen, Reden zu halten und Thesen zu formuliren. Eine Debatte wurde in geschickter Weise unterdrückt, die Thesen zur Abstimmung gebracht und natürlich angenommen. Es stimmten dreißig bis fünfzig dafür, zwei dagegen, während die anwesenden Hunderte sich der Abstimmung enthielten. Man kann dies entweder so auslegen, daß nur dreißig bis fünfzig Mitglieder der Partei anwesend waren, während die andern als Gäste teilnahmen, oder man muß annehmen, daß die Menge der Anwesenden, welche auf Grund einer den Frieden betonenden Einladung gekommen war, von dem Streite Beyschlag-Hammerstein nichts wissen wollte. In beiden Fällen reduziert sich die Hallische Erklärung auf ein recht bescheidenes Gewicht.

Beides, der Antrag Hammerstein und die Abwehr aus Halle, sind charakteristische Zeichen von Bestrebungen innerhalb der evangelischen Kirche, die schwerlich den Nutzen haben werden, den man sich von ihnen verspricht. Die Kirche hat keinen Vorteil von kirchenpolitischen Feldzügen; was sie braucht, ist treue stille Arbeit „vor Ort,“ das will sagen eines jeden in seinem Berufe und an seiner Stelle. Die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu vertreten, dazu ist doch die kirchliche Vertretung da.



## Eine neue Kunstgeschichte des Mittelalters.



Seit Schnaases monumentalem Werk, dessen letzter Band in zweiter Auflage 1879 erschien, ist eine zusammenfassende Darstellung der mittelalterlichen Kunstgeschichte nicht versucht worden. Man empfand allgemein, daß die Arbeit Schnaases in gewissem Sinne einen abschließenden Charakter trage und ein weiterer Ausbau der mittelalterlichen Kunstforschung zunächst nur auf den einzelnen Sondergebieten möglich und notwendig sei. Die Einzelforschung setzte daher ein, wo das Material, das Schnaase vorgelegen hatte, Lücken zeigte, und der lebhaftere Aufschwung der kunstwissenschaftlichen Studien gab sich auch auf dem mittelalterlichen Forschungsgebiete bald in einer stattlichen Anzahl monographischer